



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
als Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

An alle Kleingartenanlagen
in der Landeshauptstadt Potsdam

Auskunft erteilt Frau Lange-Hotescheck
Telefon 0331 289- 18 02
Telefax 0331 289- 84 18 10 oder -84 18 02 (PC)
Dienstgebäude Helene-Lange-Straße 6/7
Zimmer 1.04
E-Mail Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen
Datum September 2022

Information zum Verbrennen von Gartenabfall

Nach wie vor ist das Verbrennen von Gartenabfall ein brennendes Thema. Besonders im Frühjahr und Herbst finden Arbeiten im Garten statt, bei denen Strauch-, Baum-, Hecken- und Rasenschnitt anfallen. Bei dem anfallenden Material handelt es sich um pflanzliche Abfälle, die entweder auf dem Grundstück kompostiert oder fachgerecht entsorgt werden müssen. Das Verbrennen stellt keine fachgerechte Entsorgung dar.

Das Verbrennungsverbot pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV). Auch die bis zum Jahre 1998 geltenden Möglichkeiten, hierzu Ausnahmen im Verordnungswege zu erlassen, existieren nicht mehr (§ 4 Abs. 2 AbfKompVbrV). Damit ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten **ausnahmslos verboten**.

Hinzukommt, dass für jede Kleingartenanlage die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde Potsdam bindend ist. In dieser wird unter dem Punkt 5. Umwelt und Naturschutz dem Punkt 5.2, letzter Satz, ebenfalls auf das Verbrennungsverbot hingewiesen.

Unabhängig von diesem Verbrennungsverbot ist bei einem genehmigungsfreien Feuer, welches im Zusammenhang eines geselligen Beisammenseins abgebrannt werden kann, darauf zu achten, dass nur naturbelassenes Material, wie abgelagertes, trockenes stückiges Holz, verwendet wird.

Es ist verboten, Obstkisten, Holzpaletten oder andere Hölzer zu verbrennen. Kommen diese Hölzer zum Einsatz, liegt ein Verstoß gegen die Altholzverordnung vor. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Fragen kann sich gern an den Bereich Umwelt und Natur sowie an mich gewandt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marion Lange-Hotescheck
Bereich Umwelt und Natur



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse